
Ärztliche Bescheinigung

Bescheinigung im Sinne der Dritten Verordnung* über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 05.06.1990 (BGBl.I S. 999)

Name: _____ Vorname: _____ geb. am: _____

Strasse: _____ Wohnort _____

kann aufgrund des vorliegenden Krankheitsbildes beziehungsweise der bestehenden Behinderung nicht in einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung im Sinne des § 22a Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung transportiert werden. Zum Transport in Kraftfahrzeugen ist eine der Behinderung/Erkrankung angepasste Ausstattung eines Autotransportsitzes notwendig.

Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

*Dritte Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 05. Juni 1990

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. April 1980 (BGBl.I S. 413), Abs. 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl.I S. 721) und geändert gemäß Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl.I S. 2089), verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

§ 1

Abweichend von § 22a Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung brauchen besondere Rückhalteeinrichtungen für behinderte Kinder in Kraftfahrzeugen nicht in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt zu sein, wenn

1. die Konstruktion dem Stand der Technik entspricht,
2. der Rückhalteeinrichtung eine Einbau- und Gebrauchsanweisung beigegeben ist, in der die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeugtypen angegeben sind, für die sie verwendbar ist.

§ 2

Abweichend von § 21 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung dürfen behinderte Kinder auf Vordersitzen von Kraftfahrzeugen mitgenommen werden, wenn eine besondere Rückhalteeinrichtung im Sinne des § 1 benutzt wird und in einer ärztlichen Bescheinigung, die auf den Namen des behinderten Kindes ausgestellt ist, bestätigt wird, dass anstelle einer bauartgenehmigten Rückhalteeinrichtung nach § 22a Abs. 1 Nr. 27 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nur eine besondere Rückhalteeinrichtung verwendet werden kann. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 4 Jahre sein. Sie ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach §14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl.I S. 2090) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 05. Juni 1990

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel